

§. 4.

Zu diesem Behufe sind die mit der Ermittlung der Erbschaftsabgabe beauftragten Beamten verpflichtet, der zuständigen Steuerbehörde

1. jeden einzelnen Erbschaftsfall, sobald die Abgabe festgesetzt und Widerspruch gegen dieselbe vom Zahlungspflichtigen nicht erhoben ist, unter Vorlegung der ergangenen Akten zur Kenntniß zu bringen, und

2. am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres vorgekommenen Erbschaftsfälle mit Angabe des Erblassers, der Erben, der Größe des Nachlasses und des Betrags der Erbschaftsabgabe, und wenn ein abgabepflichtiger Erbschaftsfall nicht vorgekommen ist, einen Vakatschein mitzutheilen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Hudolstadt, den 23. December 1887.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
H. v. Holleben. Hauptal.

N^o. XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. November 1887 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 557), betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, wird im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Juli 1879 (Wesep.-Samml. S. 249) hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

- 1) den Absatz 3 im §. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 479) folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschl. Schwarzb.-Hudolst. Gesellsch. XLVIII.